

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version 2.5 - Stand 22. Oktober 2013

- A. Allgemeines.**
- B. Besonderes: Internetdienstleistungen.**
- C. Besonderes: Dienstleistungen und Service**
- D. Besonderes: Einkauf.**
- E. SCHUFA**

A. Allgemeines.

1. Geltung der Bedingungen.

- 1.1. Die NetUSE AG (im folgenden NetUSE genannt) schließt ihre Verträge und erbringt ihre Dienste ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit dem erstmaligen Zugriff auf einen Rechner der NetUSE oder der erstmaligen Nutzung der NetUSE-Dienste werden diese Bedingungen angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen und deren Einbeziehung wird hiermit widersprochen.
- 1.2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn NetUSE sie schriftlich bestätigt. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 1.3. Die Angestellten und Mitarbeiter der NetUSE sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.
- 1.4. NetUSE ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller Anlagen wie Benutzungsbedingungen oder Leistungsbeschreibungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Vertragspartner den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. NetUSE verpflichtet sich, den Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen. Widerspricht der Vertragspartner der Änderung fristgemäß, so ist NetUSE berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten sollen.

2. Zustandekommen eines Vertrages.

- 2.1. Ein Vertragsverhältnis mit NetUSE wird nicht bereits durch die tatsächliche Nutzung eines angebotenen Dienstes begründet. Der Vertrag über die Nutzung von NetUSE-Diensten kommt erst mit der Gegenzeichnung eines Antrages des Vertragspartners durch NetUSE zustande. NetUSE kann den Vertragsabschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht oder einer Vorauszahlung bzw. der Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank abhängig machen.
- 2.2. NetUSE ist berechtigt, für jede vom Vertragspartner beantragte Änderung des Leistungsangebotes eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von fünfzig Euro zu erheben.

- 2.3. Soweit NetUSE sich zur Erbringung der angebotenen Dienste Dritter bedient, wird kein vertragliches Schuldverhältnis zwischen diesen und dem Vertragspartner begründet.

3. Leistungen durch Dritte.

Die geschuldeten Leistungen werden in der Regel von NetUSE erbracht. NetUSE ist berechtigt, einen Dritten mit der Erfüllung der geschuldeten Serviceleistungen zu beauftragen.

4. Entgelte, Zahlungen, Fälligkeit.

- 4.1. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, stellt NetUSE dem Vertragspartner die vereinbarten Leistungen zu den in den bei Vertragsschluss gültigen Preislisten genannten Tarifen, Gebühren und Konditionen zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung. Der Vertragspartner stimmt der Übermittlung der Rechnung auf elektronischem Weg zu.
- 4.2. Die Rechnungsstellung im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erfolgt bei verbrauchsabhängigen Entgelten monatlich im voraus, von verbrauchsabhängigen Entgelten jeweils zu Beginn des Folgemonats. Ist das Entgelt verbrauchsabhängig für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so werden diese für jeden Tag mit 1/30 des Monatsentgeltes berechnet.
- 4.3. Die jeweils anfallenden Vergütungen werden mit Zugang der Rechnung beim Vertragspartner ohne Abzug zur sofortigen Zahlung fällig. NetUSE ist berechtigt, gegenüber Teilnehmern angebotener Dienste Rechnung in Form elektronischer Mails an den Vertragspartner zu legen. Eine solche Rechnung gilt als zugegangen, wenn der Vertragspartner, für den sie bestimmt ist, sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann.
- 4.4. Leitungs- und Kommunikationskosten (Telefongebühren) zwischen Vertragspartner und dem Anschlusspunkt NetUSE sind vom Vertragspartner zu tragen. Insofern bei einem Anschluss seitens NetUSE gesonderte Kosten (z.B. Terminal-Adapter, Router-Anschlusskabel auf Seiten von NetUSE etc.) entstehen, werden diese dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.5. Der Vertragspartner hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Dritte entstanden sind. Gleiches gilt im Falle der unbefugten Nutzung der Dienste durch Dritte, es sei denn der Vertragspartner weist nach, dass die unbefugte Nutzung durch eine Umgehung oder Aufhebung der Sicherungseinrichtungen von NetUSE erfolgt ist, ohne dass er diese zu vertreten hat. NetUSE hat lediglich nachzuweisen, dass das Berechnungssystem fehlerfrei ist.
- 4.6. Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Vertragspartner NetUSE die entstandenen Kosten zu erstatten; mindestens in Höhe von 20 Euro für jeden Fall der Nichteinlösung bzw. Rückgabe. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass NetUSE keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- 4.7. Die Vorankündigung von S&PA-Lastschriften erfolgt mit Rechnungsstellung spätestens am Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Die Fälligkeit der Zahlung wird mit Rechnungsstellung angekündigt.

5. Zahlungsverzug.

- 5.1. Bei Zahlungsverzug ist NetUSE berechtigt,
 - 5.1.1. vor Erbringung weiterer vertraglich geschuldeter Leistungen Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen zu verlangen.
 - 5.1.2. weitere vertraglich geschuldete Leistungen zurückzubehalten, insbesondere den Anschluss zu sperren. Der Vertragspartner bleibt in diesem Fall weiterhin verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen.
 - 5.1.3. dem Vertragspartner entstehende Mahnkosten in Höhe von pauschal zehn Euro für jede Mahnung zu berechnen. Der Vertragspartner ist berechtigt, NetUSE nachzuweisen, dass die Mahnkosten nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden sind.
- 5.1.4. Verzugszinsen gegenüber Verbrauchern in Höhe von fünf und gegenüber Unternehmern in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu fordern. Kann NetUSE einen höheren oder anderen Verzugschaden nachweisen,

ist NetUSE berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Vertragspartner ist berechtigt, NetUSE nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5.2. Kommt der Vertragspartner im Rahmen eines mit NetUSE begründeten Dauerschuldverhältnisses

5.2.1. für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder

5.2.2. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das monatliche Grundentgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann NetUSE das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Fristen kündigen.

5.3. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt NetUSE vorbehalten.

6. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte und Verpfändung.

6.1. Die Abtretung von Forderungen des Vertragspartners gegen NetUSE an Dritte ist ausgeschlossen, sofern NetUSE nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

6.2. Gegen die Forderungen der NetUSE kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Dem Vertragspartner steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen solcher Gegenforderungen zu, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren wie diejenigen Forderungen, denen das Zurückbehaltungsrecht entgegengehalten wird.

6.3. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren durch den Vertragspartner an Dritte sind unzulässig.

7. Rechtsnachfolge.

Rechtsnachfolger des Vertragspartners treten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von NetUSE in Rechte und Pflichten bestehender Vertragsverhältnisse ein.

8. Eigentumsvorbehalt, Weiterverarbeitung.

8.1. NetUSE behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Vertragspartner entstandenen oder noch entstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, vor. (Erweiterter Eigentumsvorbehalt) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.

8.2. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

8.3. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund, insbesondere Versicherungsverträgen und unerlaubten Handlungen, bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrenten tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an NetUSE ab. (Verlängerter Eigentumsvorbehalt) NetUSE ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an NetUSE abgetretenen Forderungen für deren Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

8.4. Bei Zahlungsverzug, insbesondere nach Nichteinlösung von Schecks, ist NetUSE auch ohne vollstreckbare Titel berechtigt, unter Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume durch Mitarbeiter oder beauftragte Dritte an sich zu nehmen. Die Kosten des Transportes an den Geschäftssitz NetUSE trägt der Vertragspartner in voller Höhe. Der Vertragspartner verpflichtet sich, wenn ein Scheck nicht eingelöst wird, auf Anforderung von NetUSE die erhaltene Ware im verbleibenden Umfang auf eigene Kosten und Gefahr an NetUSE zurück zu senden.

8.5. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch NetUSE ist kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen.

8.6. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere durch Pfändung, wird der Vertragspartner auf das Eigentum von NetUSE hinweisen und diese unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Vertragspartner hat Zugriffe Dritter abzuwehren.

8.7. Bei- und Verarbeitung der von NetUSE gelieferten und noch im Eigentum von NetUSE stehenden Waren erfolgt im Auftrag von NetUSE, ohne dass daraus Verbindlichkeiten für NetUSE erwachsen können. Bei Einbau in fremde Waren durch den Vertragspartner wird NetUSE Miteigentümer an den neu entstehenden Produkten, im Verhältnis des Wertes der durch NetUSE gelieferten Waren zu den mitverwendeten fremden Waren. Wird die von NetUSE gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Vertragspartner schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen kostenfrei und mit der notwendigen Sorgfalt für NetUSE.

9. Haftung.

9.1. Für Schäden, die nicht am Gegenstand der von NetUSE geschuldeten Lieferung oder Leistung selbst entstehen, haftet NetUSE, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur

9.1.1. bei Vorsatz,

9.1.2. bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,

9.1.3. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;

9.1.4. bei Mängeln oder sonstigen Umständen, die NetUSE arglistig verschwiegen hat;

9.1.5. oder bei Mängeln, deren Abwesenheit NetUSE garantiert hat, oder soweit NetUSE eine sonstige Garantie abgegeben hat.

9.2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet NetUSE auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit; in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

9.3. NetUSE haftet nicht für atypische und daher kaum vorhersehbare Schäden.

9.4. Die Haftung für die Wiederherstellung vernichteter oder verlorener Daten des Vertragspartners beschränkt sich auf die Kosten der Vervielfältigung dieser Daten durch seitens des Vertragspartners erstellte Sicherungskopien.

9.5. NetUSE haftet für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn nur bei Vorsatz.

9.6. Die Haftung von NetUSE ist der Höhe nach auf die Schäden begrenzt, die NetUSE bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vorhersehen konnte.

9.7. NetUSE haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

9.8. Ist ein schadensverursachendes Ereignis auf Wegen der Leistungsprovider eingetreten, gelten die im Verhältnis von Leistungsprovidern und NetUSE anwendbaren Bestimmungen für die Haftung NetUSE gegenüber ihren Vertragspartnern entsprechend.

9.9. Sofern nicht andere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen eine Haftung ausschließen, ist sie bei Schäden, die durch die Inanspruchnahme von NetUSE-Diensten, durch die Übermittlung und Speicherung von Daten, die Verwendung übermittelter Programme und Daten, durch das Unterlassen von Prüfungen hinsichtlich gespeicherter oder übermittelter Daten seitens NetUSE oder deswegen entstanden sind, weil die gebotene Speicherung oder Übermittlung von Daten durch NetUSE nicht erfolgt ist, der Höhe nach auf zweitausendfünfhundert Euro für jeden Schadensfall beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

- 9.10. Soweit die Haftung von NetUSE nach vorstehendem nicht ausgeschlossen ist, ist sie bei Personenschäden auf einen Höchstbetrag von 2 Millionen Euro und bei Sach- und Vermögensschäden auf einen Höchstbetrag von 1 Million Euro je Haftungsfall beschränkt.
- 9.11. Weitere Ansprüche, insbesondere eine verschuldensunabhängige Haftung, sind ausgeschlossen.
- 9.12. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 9.13. Die Regelungen in den vorstehenden Ziffern 1. – 13. gelten für Schäden an Rechtsgütern Dritter, die mit der von NetUSE zu erbringenden Leistung bestimmungsgemäß in Kontakt treten, entsprechend.
- 9.14. Der Vertragspartner haftet für alle Folgen und Nachteile, die NetUSE und Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der NetUSE-Dienste oder dadurch entstehen, dass der Vertragspartner seine sonstigen vertraglichen Pflichten verletzt oder Obliegenheiten nicht nachkommt.
- 9.15. Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn dies auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt. Diese Bestimmung entbindet den Vertragspartner jedoch nicht von der Verpflichtung, seinen vertragsgemäßen Zahlungen nachzukommen, wenn NetUSE ordnungsgemäß geleistet hat.
- 9.16. NetUSE haftet ferner nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Programm- und Datensicherungen sowie ausreichende Einweisung des jeweiligen Anwenders und eigene Sicherungsvorkehrungen hätte verhindern können. Der Schadensersatz für die Wiederherstellung vernichteter oder verlorener Daten ist auf die Kosten der Wiederherstellung solcher Daten aus vom Kunden erstellten Sicherungskopien beschränkt.
- 9.17. Bei Verbrauchergeschäften kann sich NetUSE von Ansprüchen auf Vertragsaufhebung oder auf angemessene Preisminderung dadurch befreien, dass sie in angemessener Frist die mangelhafte Software bzw. das mangelhafte Firewall-System gegen eine mängelfreie austauscht; von der Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Preisminderung kann sich NetUSE bei Verbrauchergeschäften dadurch befreien, dass sie in angemessener Frist eine Verbesserung bewirkt und das Fehlen nachträgt. Bei Verbrauchergeschäften ist die Haftung lediglich für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

10. Geheimhaltung, Datenschutz.

- 10.1. Informationen, die einem Vertragspartner der NetUSE im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich gemacht werden und solche Informationen, die nach den Umständen als geheim einzustufen sind, sind vertraulich zu behandeln, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- 10.2. Informationen, die NetUSE vom Vertragspartner im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich gemacht werden, gelten, falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, als nicht vertraulich. Sie werden als solche durch den Vertragspartner ausgewiesen („vertrauliche Informationen“). Fehlt ein solcher Ausweis durch den Vertragspartner gelten sämtliche Informationen als nicht vertraulich, sofern nicht zwingende gesetzliche Datenschutzregelungen etwas anderes bestimmen. Vertrauliche Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben und nur für vertraglich ausdrücklich vorgesehene Zwecke verwendet werden.
- 10.3. Der Vertragspartner wird hiermit gemäß § 33 Abs.1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 4 der Teledienstschutzverordnung (TDSV) davon unterrichtet, dass NetUSE personenbezogene Daten des Vertragspartners in maschinenlesbarer Form speichert und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.
- 10.4. Soweit sich NetUSE zur Erbringung der angebotenen Dienstleistungen Dritter bedient, ist NetUSE berechtigt, die Teilnehmerdaten unter Beachtung des § 28 BDSG offenzulegen, wenn dies für die Sicherstellung des Betriebs oder zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist. Soweit dies in international anerkannten tech-

nischen Normen vorgesehen ist, werden Informationen über den Vertragspartner Dritten zugänglich gemacht (Directory-Services).

- 10.5. NetUSE und der Vertragspartner stehen dafür ein, dass alle Personen, die von ihnen mit der Abwicklung eines Vertrages beauftragt werden, auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichtet worden sind und die nach § 9 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen haben, um die Ausführung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten.

11. Gerichtsstand, Rechtswahl, Auslegung.

- 11.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der und gegenüber NetUSE ist Kiel, Bundesrepublik Deutschland. Leistungen von NetUSE werden ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht.
- 11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund dieses Vertrages, einschließlich Scheck- und Wechselklage, sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist, soweit der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der jeweilige Sitz der NetUSE.
- 11.3. Die Rechtsbeziehungen zwischen NetUSE und dem Vertragspartner, einschließlich der Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen, beurteilen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausnahme der Convention on the International Sale of Goods (CISG).
- 11.4. Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien sind so auszulegen, dass die Vereinbarung den gesetzlichen Anforderungen genügt und die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien vor dem Hintergrund des Zwecks des geschlossenen Vertrages angemessen zum Ausgleich bringt. (erläuternde Vertragsauslegung)
- 11.5. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die den gesetzlichen Anforderungen genügt und die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien vor dem Hintergrund des Zwecks des geschlossenen Vertrages angemessen zum Ausgleich bringt. Gleiches gilt, sollten die Parteien für einen bestimmten Sachverhalt keine vertragliche Vereinbarung getroffen haben. (ergänzende Vertragsauslegung)

B. Besonderes: Internetdienstleistungen.

Neben den unter A. enthaltenen allgemeinen Regeln gelten für den Bereich Internetdienstleistungen folgende Bestimmungen, wobei die Regelungen in diesem Besonderen Teil Vorrang genießen:

12. Leistungsumfang.

- 12.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung von NetUSE sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Auftragsbestätigung. Die Leistungsbeschreibung liegt am Sitz von NetUSE zur Einsicht bereit. Sie kann ferner bei NetUSE kostenlos auf elektronischem Wege abgerufen und im übrigen gegen Kostenerstattung angefordert werden.
- 12.2. Die Sätze 2 und 3 der vorstehenden Regelung gelten entsprechend für alle Unterlagen und Richtlinien, die den Inhalt des Vertragsverhältnisses konkretisieren und auf die nachfolgend ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 12.3. Die Leistungen von NetUSE werden auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage von Verträgen mit verschiedenen Leitungscarriern erbracht. NetUSE ist berechtigt, den Vertrag mit dem Vertragspartner außerordentlich zu kündigen, wenn das Vertragsverhältnis zwischen NetUSE und dem jeweiligen Leitungscarrier durch letzteren gekündigt wird.
- 12.4. NetUSE behält sich das Recht vor, die Leistungen zu erweitern, zu ändern und Verbesserungen vorzunehmen. NetUSE ist ferner berechtigt, die Leistungen zu verringern. Dauert eine solche

Verringerung der Leistungen länger als zwei Wochen an, ist der Vertragspartner berechtigt, die monatlichen Entgelte und Gebühren, die auf eine Vorbestellung verkehrsabhängiger Leistungen (Kontingente) zurückgehen, ab dem Zeitpunkt des Eintritts bis zum nächsten Kündigungstermin entsprechend zu mindern.

12.5. Sofern NetUSE kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch des Vertragspartners ergibt sich daraus nicht.

13. Pflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners.

13.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die angebotenen Dienste sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet,

13.1.1. NetUSE unverzüglich mitzuteilen, wenn bei ihm Voraussetzungen für Tarifiermäßigungen entfallen;

13.1.2. NetUSE mitzuteilen, welche technische Ausstattung zur Teilnahme an den angebotenen Diensten verwendet wird;

13.1.3. dafür zu sorgen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon nicht durch übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden;

13.1.4. die Zugriffsmöglichkeit auf die angebotenen Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;

13.1.5. die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen sowie für die Erteilung behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Teilnahme an den Diensten erforderlich sein sollten;

13.1.6. anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Kennworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls auch nur die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben;

13.1.7. NetUSE erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung); und zwar an die E-Mail-Adresse: service@netuse.de, hilfsweise schriftlich an die Postadresse der NetUSE, Dr.-Hell-Straße, 24107 Kiel.

13.1.8. alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern oder beschleunigen;

13.1.9. nach Abgabe einer Störungsmeldung die NetUSE durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit eine Störung im Verantwortungsbereich des Vertragspartners vorlag;

13.1.10. NetUSE innerhalb eines Monats nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses jede durch Erbfall oder sonstige Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person des Vertragspartners, bei nichtrechtsfähigen Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften, nicht-rechtsfähigen Vereinen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Vertragspartnergemeinschaften das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen sowie jede Änderung persönlicher Daten, mit denen er in den Betriebsunterlagen geführt wird, anzuzeigen.

13.2. Verstößt der Vertragspartner gegen die in Ziffer 1, 4 und 5 der vorstehenden Regelung genannten Pflichten, ist NetUSE sofort und in den übrigen Fällen nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

13.3. Einzelheiten des Zusammenwirkens der Anwender untereinander kann NetUSE im Wege einer Benutzerordnung regeln. Verstöße gegen wesentliche Bestimmungen dieser Benutzerordnung berechnen NetUSE nach erfolgloser Abmahnung, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

14. Kündigung.

14.1. Bei Verträgen ohne bestimmte Vertragslaufzeitzeit ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündbar.

14.2. Bei Verträgen mit bestimmten Vertragslaufzeiten ist das Vertragsverhältnis frühestens zum Ablauf der bestimmten Vertragslaufzeit kündbar. Die Kündigung muss, falls im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mindestens sechs Wochen vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, dem anderen Teil zugehen. Erfolgt die Kündigung nicht oder nicht rechtzeitig, setzt sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit fort.

14.3. Das Recht beider Vertragspartner, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt von den Regelungen in Ziffer 14.1. und 14.2. unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner seine Vertragspflichten grob vertragswidrig und trotz schriftlicher Abmahnung oder Fristsetzung verletzt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der Vertragspartner mit der Zahlung von Entgelten oder wesentlichen Teilen hiervon an zwei aufeinanderfolgenden Terminen in Verzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt oder ein solches Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

14.4. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 BGB.

14.5. Wird das Vertragsverhältnis wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung des Vertragspartners durch NetUSE außerordentlich gekündigt, so ist der Vertragspartner verpflichtet, NetUSE den aus der außerordentlichen Kündigung resultierenden Schaden zu ersetzen.

15. Nutzung durch Dritte.

15.1. Eine direkte, unmittelbare oder indirekte, mittelbare Nutzung der von NetUSE angebotenen Dienste durch Dritte ist nur nach schriftlicher Genehmigung gestattet.

15.2. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Vertragspartner diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Vertragspartner.

16. Leistungsverzögerungen, Rückvergütungen.

16.1. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die NetUSE die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationszentren und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Leitungscarrier, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von NetUSE eintreten -, hat NetUSE auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen NetUSE, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

16.2. Dauert eine erhebliche Behinderung länger als zwei Wochen, ist der Vertragspartner berechtigt, die monatlichen Entgelte und Gebühren, die auf eine Vorbestellung verkehrsabhängiger Leistungen (Kontingente) zurückgehen, ab dem Zeitpunkt des Eintritts bis zum nächsten Kündigungstermin zu mindern.

16.3. Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches von NetUSE liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Im übrigen werden Ausfallzeiten nur dann erstattet, wenn NetUSE oder einer ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen den Fehler mindestens fahrlässig verursacht hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag erstreckt.

C. Besonderes: Dienstleistungen und Service.

Neben den unter A. enthaltenen allgemeinen Regeln gelten für den Bereich Dienstleistungen und Service folgende Bestimmungen, wobei die Regelungen in diesem Besonderen Teil Vorrang genießen:

17. Definitionen.

17.1. Geschäfte, für die diese Bedingungen gelten und die in Zusammenarbeit mit anderen Herstellern erbracht werden, werden dabei durch NetUSE besonders gekennzeichnet. Dieses geschieht entweder durch besonderen Hinweis oder durch die Verwendung einer speziellen Produktbezeichnung des Herstellers in der Bezeichnung der Leistungen. Alleinigter Vertragspartner bleibt NetUSE.

17.2. "Einzelleistungen" sind die aufgrund der nachfolgenden Bedingungen zu erbringenden Einzeldienstleistungen, z.B. Reparaturen, Schulungen, telefonische oder Vor-Ort-Unterstützung, und die Lizenzierung von Software.

17.3. „Vertragsleistungen" sind die aufgrund der nachfolgenden Bedingungen wiederkehrend zu erbringenden Dienstleistungen.

17.4. "Software" sind die Programme und Programmteile, die in maschinenlesbarer Form mit der dazugehörigen deutschen oder englischen Dokumentation ausgeliefert werden.

18. Aufträge, Lieferung, Leistungen.

18.1. Telefonische Anforderungen des Vertragspartners für nicht im Servicevertrag ausdrücklich festgelegte Dienstleistungen gelten als Auftrag.

18.2. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Vertragspartners werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Leistung nicht Vertragsbestandteil. Angebote von NetUSE erfolgen freibleibend, sie gelten höchstens 30 Tage nach Zugang beim Vertragspartner.

18.3. NetUSE liefert Ersatzteile und Software frei Haus. Die Gefahr von Verlust und/oder Untergang der Produkte geht nach Auslieferung an die vom Vertragspartner benannte Lieferanschrift auf diesen über.

18.4. Nach Auslieferung bzw. Durchführung wird der Vertragspartner die Lieferungen und Leistungen unverzüglich auf Qualität und Vollständigkeit untersuchen. Erfolgt keine Mängelanzeige, so beginnt nach Ablauf von zehn Arbeitstagen ab Anlieferung bzw. Leistungsende die Gewährleistungsfrist.

18.5. NetUSE kann nach Rücksprache mit dem Vertragspartner sinnvolle Teillieferungen und -leistungen durchführen und diese getrennt in Rechnung stellen.

18.6. Die Stornierung oder Änderung eines Auftrags bedarf der Zustimmung von NetUSE. Im Fall der Zustimmung darf NetUSE eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von fünf Prozent des Listenpreises der geänderten Auftragsposition, mindestens jedoch 750 Euro in Rechnung stellen.

19. Preise.

19.1. Preise und Lizenzgebühren gelten in Euro, Servicevertragsgebühren gelten in Euro/Monat jeweils zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Preise und Lizenzgebühren ergeben sich aus dem gültigen Angebot. Liegt kein Angebot vor, ergibt sich der Preis aus der jeweils gültigen, offiziellen NetUSE Preisliste bzw. der Preisliste des anderen Herstellers zum Zeitpunkt des Zugangs eines Angebotes oder eine Annahme des Vertragspartners bei der NetUSE. NetUSE ist berechtigt, die Preisliste zu ändern oder durch eine neue oder eigene zu ersetzen. NetUSE behält sich vor, die in der jeweils gültigen Preisliste spezifizierten Leistungsinhalte zu ändern oder deren Angebot nicht fortzusetzen.

19.2. NetUSE ist berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von mindestens vier Monaten zum jeweils folgenden Quartalsanfang die Vertragspreise anzupassen. Erhält der Vertragspartner eine entsprechende Mitteilung, ist er berechtigt, mit einer Frist von drei Monaten zum folgenden Quartalsende den Servicevertrag für die betroffenen Produkte zu kündigen.

20. Rechnungen.

20.1. Rechnungen werden wie folgt erstellt: Rechnungen werden bei Einzelleistungen nach Durchführung gestellt.

20.2. Fallen bei den Servicearbeiten Leistungen an, die nicht in der Leistungsbeschreibung oder im Vertrag enthalten sind, werden diese nach der jeweils gültigen NetUSE Preisliste oder der Preisliste des anderen Herstellers abgerechnet.

21. Kündigung.

21.1. Bei Verträgen ohne bestimmte Vertragslaufzeitzeit ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündbar.

21.2. Bei Verträgen mit bestimmten Vertragslaufzeiten ist das Vertragsverhältnis frühestens zum Ablauf der bestimmten Vertragslaufzeit kündbar. Die Kündigung muss, falls im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mindestens sechs Wochen vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, dem anderen Teil zugehen. Erfolgt die Kündigung nicht oder nicht rechtzeitig, setzt sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit fort.

21.3. Das Recht beider Vertragspartner, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt von den Regelungen in Ziffer 21.1. und 21.2. unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner seine Vertragspflichten grob vertragswidrig und trotz schriftlicher Abmahnung oder Fristsetzung verletzt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der Vertragspartner mit der Zahlung von Entgelten oder wesentlichen Teilen hiervon an zwei aufeinanderfolgenden Terminen in Verzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt oder ein solches Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

21.4. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 BGB.

21.5. Wird das Vertragsverhältnis wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung des Vertragspartners durch NetUSE außerordentlich gekündigt, so ist der Vertragspartner verpflichtet, NetUSE den aus der außerordentlichen Kündigung resultierenden Schaden zu ersetzen.

22. Softwarelizenz.

22.1. Die durch NetUSE zur Nutzung überlassene Software ist urheberrechtlich geschützt. Dem Vertragspartner wird eine einfache, nicht ausschließliche Lizenz gewährt, die ihm das Recht einräumt, die von einem dritten Hersteller oder NetUSE hergestellte Software zur Self-Maintenance zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt ausschließlich für durch Verträge mit dritten Herstellern abgedeckte Systeme, dazu kann der Vertragspartner die Software entweder im Netz betreiben oder auf allen Vertragssystemen installieren. Das Recht zum Verleih oder Vervielfältigung zur Weitergabe der überlassenen Software an Dritte ist ausdrücklich ausgeschlossen. Jede Übertragung von Lizenzen oder Einräumung von Unterlizenzen bedarf der schriftlichen Zustimmung von NetUSE.

22.2. Der Vertragspartner darf für den internen Gebrauch Ausdrücke der Online-Dokumentation entsprechend der Anzahl der Systeme, für die eine Servicevertragsgebühr gezahlt worden ist, anfertigen.

22.3. Der Vertragspartner kann das Nutzungsrecht jederzeit beenden, indem er die Software und die dazugehörige Dokumentation sowie alle Kopien zerstört und NetUSE davon eine entsprechende schriftliche Mitteilung macht. Das Nutzungsrecht erlischt durch fristlose Kündigung von NetUSE, wenn der Vertragspartner die Bestimmungen dieses Abschnitts und des Abschnitts "Geheimhaltung" verletzt. Erlischt das Nutzungsrecht, ist der Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich sämtliche Kopien der Software und der dazugehörigen Dokumentation zu zerstören oder an NetUSE zurückzugeben.

22.4. Die überlassene NetUSE Software stellt vertrauliche Informationen von NetUSE und/oder seinen Lizenzgebern dar. Der Vertragspartner verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Software gegen unerlaubte Preisgabe oder Benutzung sowie unerlaubtes Kopieren zu schützen.

23. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners.

- 23.1. Der Vertragspartner wird
- 23.1.1. während der vereinbarten Servicezeiten den Zugang für NetUSE-Mitarbeiter oder für die mit dem Service betrauten Fremdfirmen zu den Produkten ermöglichen. Alle dazu erforderlichen Daten wie Gebäudenummer, Stockwerk und Raumnummer gibt der Vertragspartner der NetUSE ServiceLine mit der Störungsmeldung an.
- 23.1.2. seine zuständigen Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit dem Servicetechniker anweisen.
- 23.1.3. eine Möglichkeit bereitstellen, Software von CD-ROM zu lesen und zu installierende Software auf CD-ROM Datenträger bereithalten.
- 23.1.4. die zu wartenden Produkte reparaturbereit zum Service übergeben, insbesondere sicherstellen, dass der Service keine negativen Auswirkungen auf den übrigen Betrieb hat.
- 23.1.5. gemäß den geltenden gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sicherstellen, dass ein zuständiger Mitarbeiter während der Service- und Pflegearbeiten am Aufstellungsort anwesend ist.
- 23.1.6. NetUSE vorher anzeigen, wenn die Arbeiten in Bereichen durchzuführen sind, in denen mit Röntgen-, radioaktiver oder sonst ionisierender Strahlung zu rechnen ist, alle Strahlenschutzverpflichtungen wahrnehmen, die sich aus der StrSchVO oder RöntgenVO für Servicearbeiten in den vorgenannten Bereichen ergeben
- 23.1.7. sicherstellen, dass nicht von dritten Herstellern oder der NetUSE AG gelieferte Hardware (Fremdhardware) den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen entspricht.
- 23.1.8. regelmäßig geeignete Sicherungskopien von allen Programmen und Daten erstellen.
- 23.1.9. bei komplexen Speichersystemen (z.B. Plattenspiegelungen) für ein entsprechendes Datensicherungskonzept sorgen, das alle Datenausfallmöglichkeiten berücksichtigt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, nach Störungsbehebung durch NetUSE die Wiederherstellung der Daten und die Rekonfiguration durch seine geschulten Mitarbeiter auf Basis seines Datensicherungskonzeptes durchführen zu lassen.
- 23.1.10. Aufgaben der Systemadministration (z.B. Einrichten neuer Benutzer oder Peripheriegeräte, Umkonfigurieren des Systems, Sicherung von Programmen und Daten, Softwareinstallationen und Einlesen von Vertragspartnerdaten) nach einer Störungsbehebung selbst übernehmen oder NetUSE gesondert beauftragen.
- 23.1.11. sicherstellen, dass an NetUSE zu liefernde Teile oder ganze Systeme transportsicher verpackt einem beauftragten Frachtführer übergeben oder, sofern nicht anders geregelt, kostenfrei für NetUSE, auf Risiko des Vertragspartners versendet werden. Geschieht dies nicht, wird NetUSE dem Vertragspartner den Preis entsprechend der gültigen Ersatzteilpreisliste in Rechnung stellen. Verpackungsmaterial bei Lieferungen an NetUSE geht zu Lasten des Vertragspartners und muss den umwelt-schutzrechtlichen Vorschriften entsprechen.

24. Gewährleistung.

- 24.1. Auf alle von NetUSE durchgeführten Lieferungen und Leistungen wird eine Mängelfreiheit nach dem Stand der Technik von zwölf Monaten gewährleistet.
- 24.2. Solange Mängel an Lieferungen durch Nachbesserungen oder Austausch sowie Mängel der Leistungen durch Wiederholung beseitigt werden können, kann der Vertragspartner weder Herabsetzung der Vergütung noch Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Erst bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung steht dem Vertragspartner ein Minderungsrecht zu.

25. Patent- und Urheberrechtsschutz.

- 25.1. NetUSE verpflichtet sich, den Vertragspartner auf seine Kosten in Rechtsstreitigkeiten zu verteidigen, sofern diese darauf gestützt sind, dass die Benutzung der NetUSE-Produkte eine direkte Ver-

letzung des Urheberrechts oder eines Patents in einem Land, in dem NetUSE eine Service-Niederlassung hat, darstellt.

25.2. NetUSE stellt den Vertragspartner von etwaigen Schadenersatz- und Kostenverpflichtungen frei, zu denen er von einem letztinstanzlichen Gericht aufgrund eines solchen Anspruchs verurteilt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vertragspartner NetUSE unverzüglich die Geltendmachung eines derartigen Anspruchs mitteilt, NetUSE die Befugnis zur selbständigen Verteidigung gegen den Anspruch und dessen Erledigung erteilt, NetUSE auf seine Kosten alle zur Verfügung stehenden Informationen bereitstellt und NetUSE jegliche Unterstützung und Vollmacht zur Verteidigung gegen einen derartigen Anspruch gewährt, sowie solche Rechtss-treitigkeiten nicht ohne vorheriges Einverständnis von NetUSE auf dem Vergleichswege geregelt hat.

25.3. Falls ein Produkt oder ein Teil desselben Gegenstand eines Verletzungsanspruchs wird oder dies nach Ansicht von NetUSE zu erwarten ist, verpflichtet sich NetUSE als alleinige und ausschließliche Abhilfemaßnahmen, dem Vertragspartner entweder das Recht zu verschaffen, das Produkt weiter zu nutzen, oder das Produkt auszutauschen oder so zu verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, oder das Produkt zurückzunehmen und dem Vertragspartner den Kaufpreis auf fünf (5)-jähriger Abschreibungsbasis zu erstatten.

25.4. NetUSE haftet nicht für Verletzungshandlungen oder -ansprüche, die zurückzuführen sind auf die Benutzung in Verbindung mit Anlagen, Software oder Daten, die nicht von NetUSE stammen, die Einhaltung von Vorgaben und Spezifikationen des Vertragspartner sowie die Benutzung einer Produktversion, gegen die Schutzrechtsverletzung geltend gemacht wird, wenn die geltend gemachte Verletzung bei Benutzung einer anderen Version vermieden werden könnte.

25.5. Die Bestimmungen dieses Abschnitts regeln die Haftung von NetUSE bei Schutzrechtsverletzungen durch Produkte. Eine weitergehende Haftung für geltend gemachte oder bewiesene Schutzrechtsverletzungen ist ausgeschlossen.

26. Ein- und Ausfuhr.

Die Produkte sowie technische Daten unterliegen den Ausfuhrkontrollvorschriften der USA einschließlich des US Export Administration Act und den Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, sowie den damit verbundenen Verordnungen. Die Produkte können auch den Ein- und Ausfuhrbestimmungen anderer Länder unterliegen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Bestimmungen einzuhalten und erkennt an, dass es ihm obliegt, entsprechende Genehmigungen für den Export, den Re-Export und den Import der Produkte einzuholen, falls dies erforderlich sein sollte. Für evtl. Rückfragen steht NetUSE zur Verfügung.

27. Warenzeichen, Logos und Produktdesigns.

27.1. Unter dem Begriff Warenzeichen der NetUSE oder eines anderen Herstellers sind alle Marken, Namen, Handelsnamen, Logos, Designs und andere Bezeichnungen zu verstehen, die bei NetUSE in Verbindung mit den NetUSE-Produkten und -Dienstleistungen benutzt werden, einschließlich NetUSE, NetzService, die NetUSE- und NetzService-Logos sowie alle NetUSE-Produktdesigns.

27.2. Der Vertragspartner wird alles tun, um die Rechte von NetUSE an den eigenen Warenzeichen sowie der anderen Hersteller an deren Warenzeichen zu sichern. Gleichzeitig verpflichtet sich der Vertragspartner, selbst keine Warenzeichen, die mit den oben genannten verwechslungsfähig sind, eintragen zu lassen oder zu benutzen. Dem Vertragspartner kann die Nutzung der genannten Warenzeichen unter der Voraussetzung gestattet werden, dass NetUSE dem schriftlich zustimmt.

28. Ergänzende Bedingungen zu Einzelleistungen.

28.1. Dienstleistungszeiten. Als Arbeitszeit (Normalzeit) gelten die Zeiten Montag bis Freitag, 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen Feiertage. Mehrarbeit – außerhalb dieser Zeiten – ist auf Anfrage zu höheren Stundensätzen möglich.

28.2. Leistungsinhalte.

28.2.1. Dienstleistungen: Fordert der Vertragspartner Dienstleistungen bei NetUSE an, werden die erbrachten Leistungen unter

Zugrundelegung der Arbeitszeit, des benötigten Materials, der Reisekosten und Spesen nach Aufwand in Rechnung gestellt. Mindestens wird eine Arbeitsstunde zuzüglich Reisekosten pro Servicetechniker und Anforderung berechnet. Angefangene Stunden werden auf ganze aufgerundet.

28.2.2. Reparatur und Austausch von Produkten: Fordert der Vertragspartner eine Reparatur oder einen Austausch eines Produkts mit Angabe einer gewünschten maximalen Reparaturzeit von dreißig, fünf oder einem Arbeitstag bei NetUSE an, wird NetUSE den Vertragspartner unverzüglich informieren, wenn die gewünschte Reparaturzeit nicht eingehalten werden kann. NetUSE vereinbart dann mit dem Vertragspartner die benötigte Reparaturzeit. Nach Wahl von NetUSE wird das Produkt entweder vor Ort repariert oder von einem von NetUSE beauftragten Spediteur auf Gefahr und Rechnung des Vertragspartners zum Reparaturort gebracht und dort repariert. Berechnet werden entweder die "30-, 5- oder 1-Tage Reparatur- und Austauschkosten" wie in der jeweils gültigen Ersatzteilliste veröffentlicht sowie die Reisekosten bei Vor-Ort-Einsätzen oder die Speditionskosten für Hin- und Rücktransport.

29. Ergänzende Bestimmungen für Training.

29.1. Bestätigungen/Stornierungen.

29.1.1. NetUSE wird dem Vertragspartner unverzüglich den Eingang seiner Anmeldung bestätigen, behält sich aber die endgültige Zusage vor. Sobald die Mindestteilnehmerzahl für die Durchführung des Trainings erreicht ist, erhält der Vertragspartner eine Teilnahmebestätigung. Erst damit wird ein Vertragsverhältnis und ein damit verbundener Anspruch auf Teilnahme begründet.

29.1.2. Bei Rücktritt vom Trainingsvertrag bis spätestens sieben Tage vor Kursbeginn bleibt eine Verpflichtung zur Zahlung des Trainingsentgeltes in Höhe von 50 v.H. bestehen. Erfolgt der Rücktritt innerhalb von sechs Tagen vor Kursbeginn bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Trainingsentgeltes in voller Höhe bestehen. Erhält der Vertragspartner die Teilnahmebestätigung erst in einem Zeitraum von vierzehn Tagen oder weniger vor Kursbeginn, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Trainingsentgeltes unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts stets in Höhe von 50 v.H. bestehen. In allen Fällen steht dem Vertragspartner das Recht zu nachzuweisen, dass NetUSE durch den Rücktritt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die erhobenen Rücktrittspauschalen. Ein Ersatzteilnehmer kann vom Vertragspartner jederzeit ohne Zusatzkosten benannt werden.

29.1.3. Im Fall der Absage eines Trainings wird sich NetUSE bemühen, dem Vertragspartner einen neuen Termin vorzuschlagen.

29.1.4. Alle Mitteilungen werden dem vom Vertragspartner benannten Kursteilnehmer unmittelbar zugeleitet.

29.2. Schulungsunterlagen.

29.2.1. Die NetUSE Schulungsunterlagen geben den technischen Stand zum Zeitpunkt des Trainings wieder. NetUSE übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Angaben unverändert auch für künftige Hardware- und Software-releases gelten.

29.2.2. Soweit dem Vertragspartner Unterlagen überlassen werden, steht dem Vertragspartner ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht daran zu. Er verpflichtet sich, die Urheberrechte von NetUSE und seinen Lizenzgebern einzuhalten und Schulungsunterlagen weder zu kopieren, zu verändern und/oder an Dritte weiterzugeben.

29.2.3. Kein Teil daraus darf im In- oder Ausland ohne schriftliche Genehmigung von NetUSE außerhalb der engen Grenzen des Urhebergesetzes verwendet werden.

29.3. NetUSE ist berechtigt, bei Trainings-Verträgen die Rechnung vor Beginn der Leistungserbringung zu legen.

D. Besonderes: Einkaufsbedingungen.

Neben den unter A. enthaltenen allgemeinen Regeln gelten für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen durch NetUSE folgende Bestimmungen, wobei die Regelungen in diesem Besonderen Teil Vorrang genießen:

30. Zustandekommen des Vertrages.

30.1. Nimmt der Vertragspartner die Bestellung nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zugang an, so ist NetUSE zum Widerruf berechtigt. Die Bestellung verliert ihre Wirksamkeit, ohne dass es eines Widerrufs bedarf, wenn der Vertragspartner diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annimmt. Die Annahme der Bestellung durch den Vertragspartner bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 BGB.

30.2. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können - nach vorheriger Vereinbarung - auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.

30.3. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt oder geschuldet.

30.4. Der Vertragspartner hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien und Referenzlisten auf geschäftliche Verbindungen mit NetUSE erst nach der von dieser erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

30.5. NetUSE kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies dem Vertragspartner zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

31. Preise, Versand und Verpackung.

31.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung durch NetUSE gültigen Listenpreise des Vertragspartners mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

31.2. Jede Lieferung oder Leistung ist der NetUSE unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzuzeigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestell-Nummer von NetUSE zu enthalten. NetUSE ist nur verpflichtet, die von ihr bestellten Mengen oder Stückzahlen abzunehmen. Über- und Unterlieferungen oder -leistungen sind nur nach zuvor mit NetUSE getroffenen Absprachen möglich. Der Versand an NetUSE erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von NetUSE gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle somit bei dem Vertragspartner.

31.3. Die Rücknahmeverpflichtung des Vertragspartners für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Werden NetUSE ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so ist NetUSE berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Vertragspartner zurückzusenden.

32. Rechnungserteilung und Zahlung.

32.1. Rechnungen an NetUSE sind in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung oder Leistung in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß erstellte und eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei NetUSE eingegangen; darauf bezogene Forderungen sind erst ab diesem Zeitpunkt fällig.

32.2. Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege und zwar entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder nach 30 Tagen rein netto, gerechnet nach Lieferung oder Leistung und Rechnungseingang.

32.3. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung oder Leistung und sind zusammen mit den Lieferpapieren der Lieferung oder Leistung beizufügen.

32.4. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist NetUSE berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

32.5. Bei Vorauszahlungen durch NetUSE hat der Vertragspartner auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z. B. Bankbürgschaft, sowie eine angemessene Verzinsung zu leisten.

32.6. NetUSE weist ausdrücklich darauf hin, dass jeder von uns erteilte Auftrag eine Einzelabwicklung erfordert. Eine rechtliche Verbindung eines Auftrages mit weiteren an den Vertragspartner erteilten Aufträgen ist nur möglich, wenn dies im Vorfeld in einem schriftlichen Rahmenabkommen vereinbart wurde.

33. Termine für Lieferung und Leistung, Verzug, höhere Gewalt.

33.1. Die vereinbarten Termine für Lieferungen oder Leistungen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Termins oder der Frist ist der Eingang der Ware bei der von NetUSE genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, die Erbringung der vollständigen Leistung am vereinbarten Erfüllungsort oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme von Lieferung oder Leistung.

33.2. Erkennt der Vertragspartner, dass ein vereinbarter Termin, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden kann, so hat er dies NetUSE unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der Vertragspartner ist NetUSE zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Ersatzansprüche. Wenn der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten wird, so ist NetUSE nach dem ergebnislosen Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach ihrer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.

33.3. Auf das Ausbleiben notwendiger, von NetUSE zu liefernder Unterlagen kann sich der Vertragspartner nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht unverzüglich erhalten hat.

33.4. Ist die Erfüllung von Lieferungs- oder Leistungspflichten durch höhere Gewalt oder Arbeitskämpfe beeinträchtigt, sind die Vertragspartner verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich die erforderliche Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. NetUSE ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung oder Leistung wegen der durch die höhere Gewalt oder Arbeitskämpfe verursachten Verzögerung bei NetUSE - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

33.5. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich NetUSE vor, die Rücksendung auf Kosten des Vertragspartners vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei NetUSE auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. NetUSE behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

33.6. Teillieferungen oder -leistungen akzeptiert NetUSE nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge in Lieferschein und Rechnung aufzuführen. Durch Teillieferungen oder -leistungen entstehende zusätzliche Kosten trägt der Vertragspartner allein.

34. Garantie, Gewährleistung.

34.1. Der Vertragspartner garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen oder Leistungen in vereinbarter bester Qualität dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und der Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften, Fachverbänden und etwa getroffenen Qualitätssicherungsvereinbarungen entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so hat der Vertragspartner hierzu die schriftliche Zustimmung der NetUSE einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Vertragspartners wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Erhebt der Vertragspartner Bedenken oder Einwände gegen die von NetUSE gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies unverzüglich vor Ausführung des Auftrages schriftlich mitzuteilen.

34.2. NetUSE wird offene Mängel der Lieferung oder Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung oder Erbringung der Leistung bei NetUSE. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung oder Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Vertragspartner nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach Wahl von NetUSE durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen.

34.3. Weitergehende gesetzliche Gestaltungsrechte, insbesondere Rücktritt und Minderung, sowie gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Nacherfüllung und Schadensersatz, bleiben unberührt.

34.4. Kommt der Vertragspartner seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von NetUSE gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann NetUSE die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners - unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen kann NetUSE nach Abstimmung mit dem Vertragspartner, die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von NetUSE - in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht - ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch Gewährleistungsverpflichtung des Vertragspartners berührt wird. NetUSE hat dann einen Aufwendungsersatzanspruch gegen den Vertragspartner. Gleiches gilt, wenn ohne die unverzügliche Selbst- oder Drittvorname ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

34.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an NetUSE oder den von NetUSE benannten Dritten an der von NetUSE vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung der Einkaufsabteilung von NetUSE genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne das Verschulden des Vertragspartners, beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.

34.6. Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt 2 Jahre nach Einbau / Inbetriebnahme und endet spätestens 2 Jahre nach vollständiger Lieferung oder Leistung. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und / oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt - über die gesetzliche Hemmung hinaus - die Gewährleistungszeit neu.

34.7. Die Verjährung des Gewährleistungsanspruches ist gehemmt, solange Sie nach rechtzeitiger Mängelrüge unsere Ansprüche nicht schriftlich endgültig zurückgewiesen haben.

34.8. Wird NetUSE wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf die vom Vertragspartner gelieferte Ware zurückzuführen ist, dann ist NetUSE berechtigt, vom Vertragspartner Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die vom Vertragspartners gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion und Rechtsverfolgung seitens der NetUSE.

34.9. Der Vertragspartner wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine oder von ihm gelieferte Produkte erkennbar sind.

35. Schutzrechte, Gefahrtragung, Eigentum.

35.1. Der Vertragspartner garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Leistung beziehungsweise Benutzung der Liefer- oder Leistungsgegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Vertragspartner stellt NetUSE und deren vertragliche Drittabnehmer von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei. NetUSE ist berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Lieferungen oder Leistungen beziehungsweise Liefer- oder Leistungsgegenstände vom Berechtigten zu erwirken.

35.2. Der Gefahrenübergang erfolgt nach vollständiger und einwandfreier Anlieferung der Ware oder Erbringung der Leistung am Erfüllungsort bzw. nach Abnahme der Ware oder Leistung durch NetUSE.

35.3. Der Vertragspartner versichert ausdrücklich, dass die Ware nicht unter verlängertem Eigentumsvorbehalt eines Dritten steht, es sei denn er benennt diesen Dritten bei Vertragsschluss.

E. SCHUFA

36. SCHUFA-Hinweis

36.1. Bei allen Vorgängen der Datenverarbeitung (z.B. Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung) verfährt NetUSE nach den gesetzlichen Vorschriften. Für die Geschäftsabwicklung notwendige Daten werden gespeichert und für die Bestellabwicklung im erforderlichen Umfang an von NetUSE beauftragte Dienstleister weiter gegeben. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und unter Berücksichtigung der jeweiligen schutzwürdigen Interessen des Vertragspartners an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung kann NetUSE zur Bonitäts- und Kreditprüfung während der Dauer der Kundenbeziehung Adress- und Bonitätsdaten an Dienstleistungsunternehmen wie z.B. die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden weitergeben.

36.2. Soweit nach Übermittlung dieser Information solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der SCHUFA anfallen, kann NetUSE hierüber ebenfalls Auskünfte erhalten. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die vorgenannten Datenübermittlungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

36.3. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

36.4 Weitere Informationen über die SCHUFA sind unter www.meineSCHUFA.de zu finden.